

Bericht und Antrag der Spezialkommission 2014/7 betreffend «Entlastungsprogramm 2014»

15-58

vom 8. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2014/7 hat den Bericht und Antrag betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP14) (14-79) an elf Sitzungen beraten. Neben der zuständigen Regierungsrätin, Finanzdirektorin Rosmarie Widmer Gysel, waren an den Sitzungen je nach Thema die zuständige Departementssekretärin beziehungsweise die zuständigen Departementssekretäre, die Leiter der Finanzverwaltung, des Gesundheitsamts und des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes, sowie der Rektor der Kantonsschule Schaffhausen anwesend. Von Seiten der Verwaltung konnten so wichtige Informationen direkt der Kommission mitgeteilt werden. Des Weiteren nahm die Verwaltung mehrere Abklärungsaufträge von der Kommission entgegen, die in den zuständigen Departementen speditiv bearbeitet wurden. Das Protokoll führten Martina Harder und Janine Rutz. Für die grosse Arbeit, die sowohl die Angestellten der Verwaltung in der Begleitung der Kommissionsberatungen als auch das Kantonsratssekretariat bei der Protokollierung leistete, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Nachdem die Kommission auf die Vorlage eingetreten ist (1. Abschnitt), hat sie sich departementsweise mit den Massnahmen in regierungsrätlicher Kompetenz (R-Massnahmen; 2. Abschnitt) beziehungsweise mit denen, für die die Kompetenz beim Kantonsrat liegt (K-Massnahmen; 3. Abschnitt) beschäftigt. Des Weiteren hat die Kommission eine Liste von zusätzlichen potenziellen Entlastungsmassnahmen diskutiert, was zu verschiedenen Abklärungsaufträgen geführt hat (4. Abschnitt).

1. Eintreten

Eine formale Vorbemerkung: Nach § 44 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (SHR 171.110) ist Gegenstand der Eintretensdebatte die Vorlage, hier also die Vorlage 14-79. Es gibt demnach für das gesamte Entlastungsprogramm 2014 inklusive aller vorgesehenen Gesetzes- und Dekretsanpassungen nur eine Eintretensdebatte und eventuell eine Abstimmung über das Eintreten. Die Schlussabstimmungen beziehen sich dagegen auf die einzelnen Gesetzes- und Dekretsänderungen sowie auf Grundsatzbeschlüsse und unterstehen den bekannten Regeln betreffend Referendumsfähigkeit.

Dass die aktuelle finanzielle Situation des Kantons Schaffhausen Massnahmen nötig macht, war in der Kommission unbestritten. Die Diskussion drehte sich aber darum, ob die Vorlage 14-79 der richtige Weg zu einer nachhaltigen Entlastung des Staatshaushalts sei.

Für die Kommissionsmehrheit ist dieser Weg der richtige. Es besteht der verfassungsmässige Auftrag, den Staatshaushalt innert fünf Jahren auszugleichen (Art. 97 KV). Dies kann aber nur erreicht werden, wenn die Bereitschaft vorhanden ist, auch unbequeme Massnahmen zu ergreifen. Der BAK-Basel-Bericht hat aufgezeigt, wo für den Kanton Schaffhausen der grösste Handlungsbedarf besteht. Dass es für eine nachhaltige Entlastung des Staatshaushalts Massnahmen sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite braucht, ist unbestritten. Der Regierungsrat hat dies in seiner Vorlage auch berücksichtigt. In Anbetracht der schwierigen Situation,

in der die Kantonsfinanzen sind, muss auch über Massnahmen diskutiert werden, die unpopulär sind, wie zum Beispiel die Reduktion der Verbilligung der Krankenkassenprämien.

Die Kommissionsminderheit stellt die Notwendigkeit, den Staatshaushalt wieder auszugleichen, nicht infrage. Für sie ist die Vorlage 14-79 aber nicht der richtige Weg dazu. Insbesondere wird kritisiert, dass der Regierungsrat mit der BAK-Basel-Studie nicht richtig umgegangen sei. Statt zu überprüfen, wieso der Kanton Schaffhausen in gewissen Handlungsfeldern höhere Fallkosten als andere Kantone aufweise und dann aus diesen Erkenntnissen Massnahmen abzuleiten, habe der Regierungsrat ein konzeptionelles Flickwerk vorgelegt. Nichteintreten würde dazu führen, dass der Regierungsrat, wegen der erwähnten verfassungsmässigen Verpflichtung, dazu gezwungen wäre, nochmals über die Bücher zu gehen und ein besser überlegtes Entlastungsprogramm vorzulegen.

Mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Absenzen hat die Kommission Eintreten auf die Vorlage beschlossen.

2. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (R-Massnahmen)

Die Kommission hat alle R-Massnahmen beraten. An dieser Stelle soll nur auf diejenigen eingegangen werden, die zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben haben.

2.1. R-004 Reduktion Nettoaufwand Kantonsarchäologie & R-005 Stellenabbau Kantonsarchäologie

Diese Massnahmen wurden vertieft diskutiert. Betreffend weitere Informationen und die Argumente für und gegen die Massnahmen wird auf das Protokoll der Kantonsratssitzung vom 22. Juni 2015 (Postulat Nr. 2014/12 von Martina Munz betreffend Verantwortung der Kantonsarchäologie für das Kulturerbe) verwiesen.

2.2. R-010 Anpassungen im Bereich Sachplanverfahren Tiefenlager

Da das Gebiet Südranden in der aktuellen Empfehlung der Nagra nicht mehr vorkommt, stellt sich die Frage, ob in diesem Bereich mittels Abbau nicht mehr benötigter Stellen sogar mehr als die geplanten 50'000 Franken eingespart werden könnten. Die Kommission hat darum mit Mehrheitsentscheid den entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt.

Der Regierungsrat will nach erfolgter Prüfung am Umfang der Massnahme R-010 festhalten. Eine weitere Reduktion der Anstrengungen bezüglich Sachplanverfahren Tiefenlager sei zurzeit nicht angezeigt. Da ein möglicher Tiefenlager-Standort in unmittelbarer Nähe des Kantons Schaffhausen liege, sei es unabdingbar, dass die Abklärungen des Bundes kritisch begleitet werden könnten.

2.3. R-017 Teilfinanzierung Energiefachstelle über Energiefonds

Nachdem die Revision des Baugesetzes (Erstes Massnahmenpaket zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie) in der Volksabstimmung abgelehnt wurde, ist es nicht mehr möglich, diese Massnahme wie angedacht durchzuführen. Trotzdem soll die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Thurgau so angepasst werden, dass eine Minderbelastung von 200'000 Franken resultiert. Folgende Leistungen der Energiefachstelle sollen in Zukunft nicht mehr angeboten werden: Energieberatungen (Beratungen für Bauherren, Holzenergieberatungen für Gemeinden etc.), Weiterbildungsprogramm für Fachleute, Energieförderprogramme (Kantonales Förderprogramm etc.).

2.4. R-026 Abbau Pflichtlektionen an Primar- und Sekundarstufe I (ohne Kindergarten)

Im Bildungsbereich sind grössere Einsparungen nur möglich, wenn die Personalkosten reduziert werden. Da keine Lohnreduktion vorgenommen werden soll, ist der Abbau von erteilten Lektionen

– und damit die Reduktion der Pensenzahl im Volksschulbereich – aus Sicht des Erziehungsdepartements die einzige Möglichkeit zur Kostenreduktion. Die Einführung der um 14 Lektionen reduzierten Stundentafel soll parallel mit der Einführung des Lehrplans 21 erfolgen. Allerdings ist jetzt schon klar, dass bei einem Abbau von 14 Pflichtlektionen der Lehrplan 21 nicht mehr erfüllt werden könnte. Darum muss der Abbau neben einzelnen Pflichtlektionen vor allem über die Streichung von Pflichtwahl-, Freifach- und Abteilungslektionen stattfinden. Welche Lektionen konkret gestrichen werden, ist Sache des Erziehungsrats.

Die Kommission hat abklären lassen, ob, um den gleichen Spareffekt zu erreichen, die Weihnachtssferien um zwei bis drei Tage verlängert werden könnten (geringfügige Reduktion der Lehrerpensen). Wie die Berechnungen des ED gezeigt haben, müssten die Weihnachtssferien jedes Jahr aber um knapp eineinhalb Wochen verlängert werden, um das Ziel zu erreichen. Dies ist für die Kommission kein gangbarer Weg.

2.5. R-041 Auflösung des Ausbildungsganges Handelsmittelschule (HMS)

Nachdem sich der Regierungsrat und die HKVS darauf geeinigt haben, dass die HMS weitergeführt werden soll, sofern die Kosten nicht höher zu liegen kommen als diejenigen für die duale dreijährige KV-Ausbildung plus eine anschliessende einjährige Berufsmaturitätsausbildung (BM). Spätestens auf das Schuljahr 2019/2020 soll die Ausbildung an der HMS so organisiert werden, dass die Kosten im erwähnten Rahmen liegen. Die bis dahin anfallenden zusätzlichen Kosten werden, beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017, aus dem Schulfonds der HKVS finanziert.

2.6. R-100 Informatik: Verselbstständigung KSD

Die Einteilung dieser Massnahme zu den R-Massnahmen könnte missverständlich sein, denn eine Verselbstständigung der KSD bedingt eine Gesetzesänderung und ist daher – auf Seite des Kantons – vom Kantonsrat zu entscheiden. Die Massnahme wurde im Sinn einer Absichtserklärung des Regierungsrats unter die R-Massnahmen eingereiht.

3. Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats (K-Massnahmen)

3.1. K-001 Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten

Für die Kommission ist der Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten ein alter Zopf, der abgeschafft werden kann. Es ist nicht ersichtlich, wieso die Gemeindepräsidenten – pensenbereinigt – eine höhere Entschädigung erhalten sollen, als die anderen Gemeinderatsmitglieder, die auch Aufgaben übernehmen müssen, die der Kanton vorgibt. Wenn die Gemeinden diesen Beitrag in Zukunft gar nicht mehr auszahlen, also auch nicht zu Lasten der Gemeinderechnung, dann gibt es auch keine Mehrbelastung für die Gemeinden.

Mit 7 : 0 Stimmen bei 4 Abwesenheiten beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat die Aufhebung des Dekrets zu empfehlen.

3.2. K-002 Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen

Vom Kantonsrat zuhanden der Volksabstimmung bereits beschlossen (siehe Protokoll der Kantonsratssitzung vom 18. Mai 2015).

3.3. K-003 Reduktion Abgeltung Ortsverkehr

Die Kommission wünschte vertiefte Informationen darüber, welche Auswirkungen die vorgesehene Reduktion der Abgeltung von 20 Prozent auf 15 Prozent der ungedeckten Betriebskosten auf den Betrieb der VBSH habe.

Die Prüfungen, die der Schaffhauser Stadtrat zusammen mit der VBSH vorgenommen hat, haben ergeben, dass eine Senkung des Abgeltungssatzes auf 18 Prozent möglich wäre. Dazu soll in Zukunft bei der VBSH knapper budgetiert werden, was zu einem tieferen Kantonsbeitrag führt und das Angebot in Randzeiten soll überprüft werden. Der Regierungsrat ist darum mit der Anpassung auf 18 Prozent einverstanden und beantragt die entsprechende Änderung in seiner Vorlage, die auch für die Kommission unbestritten ist.

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat zu empfehlen, dieser Gesetzesänderung in der neuen Fassung zuzustimmen.

3.4. K-004 Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Da die Abklärungen mit den Partnerkantonen (AR, AI, GL) betreffend Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle noch im Gang sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über die Massnahme K-004 entschieden werden.

3.5. K-005 Abschaffung Liste säumige Prämienzahler & K-006 Reduktion Prämienverbilligung

Während die Abschaffung der Liste der säumigen Prämienzahler (K-005) unbestritten war, sorgte die Reduktion der Prämienverbilligung (K-006) erwartungsgemäss für grössere Diskussionen. Es stellt sich die Frage, ob so kurz nach einem Volksentscheid zum Thema «Verbilligung der Krankenkassenprämien» (Volksinitiative für bezahlbare Krankenkassenprämien; Abstimmung 2012) eine Totalrevision des Krankenversicherungsgesetzes erfolgen soll, die zur Folge hat, dass die Verbilligung der Prämien nicht wie von den siegreichen Initianten gewünscht umgesetzt werden kann. Die Befürworter der Massnahme K-006 machen geltend, dass die finanzielle Situation des Kantons auch unpopuläre Massnahmen nötig machen würde und dass dem Volkswillen formell Rechnung getragen werde, indem weiterhin ein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehe, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen würden (Art. 8 Abs. 2 Entwurf Krankenversicherungsgesetz). Die Gegner der Massnahme führen ins Feld, dass das Schrauben an den Berechnungsvoraussetzungen zu einer Aushebelung des in der Abstimmung über die Initiative manifestierten Volkswillens führe. Vor diesem Hintergrund wurden die folgenden Anträge gestellt:

a) Streichung von Art. 8 Abs. 3

Unter gewissen Voraussetzungen (Beiträge von Kanton und Gemeinden mehr als 80 Prozent der Bundesbeiträge) soll der Kantonsrat den Prozentsatz um maximal 0,5 Prozentpunkte pro Jahr erhöhen können. Mit dieser neuen Bestimmung wird die durch die Volksinitiative festgelegte Grenze von 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens relativiert. Ein Verzicht auf Art. 8 Abs. 3 würde dagegen dazu führen, dass die Prämienverbilligung prozentual schneller wachsen würde als die Prämien. Ein Belassen der Bestimmung bringt mit sich, dass auch diejenigen, die Prämienverbilligungen erhalten, einen Teil des Prämienaufschlags selbst zahlen müssen. Aus Sicht der Mehrheit ist dies vertretbar, da alle, auch Personen die Prämienverbilligungen erhalten, dazu beitragen, dass die Prämien ansteigen.

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnt die Kommission den Streichungsantrag ab.

b) Art. 11 Abs. 1 lit. a: Erhöhung von 80 Prozent auf 85 Prozent

Im bisher geltenden Dekret heisst es, dass die anrechenbaren Prämien für Erwachsene (ab dem 26. Altersjahr) 85 Prozent der vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien entsprechen sollen. Dieser Anteil soll auf 80 Prozent gesenkt werden. Damit würde der Anteil dem statistisch mittleren Prämien Soll entsprechen. Eine Sicherung wurde eingebaut, indem der Regierungsrat bei einer massgeblichen Veränderung des mittleren Prämien Solls den prozentualen Anteil anpassen kann.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit wurde der Antrag abgelehnt.

c) Art. 14 Abs. 3: Erhöhung von 60 Prozent auf 65 Prozent

Mit der geplanten Senkung – im bisher geltenden Dekret liegt der Maximalbetrag bei 65 Prozent – soll insbesondere erreicht werden, dass junge Erwachsene in Ausbildung, die noch von den Eltern unterstützt werden beziehungsweise Personen im Konkubinatsverhältnis, die vermögende Partner haben, in Zukunft nicht mehr von der Prämienverbilligung profitieren können. Um zu verhindern, dass einzelne Personen wegen der Senkung des Maximalbetrags in die Sozialhilfe abrutschen, soll dem Regierungsrat die Möglichkeit gegeben werden, besondere Bestimmungen zu erlassen (Art. 15 Abs. 3).

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnt die Kommission den Antrag ab.

Mit 7 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, den Antrag der Regierung gutzuheissen.

3.6. K-007 Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen

Die überwiegende Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Anpassung des Maximalbetrags beim Vermögensverzehr an die bundesrechtlichen Vorgaben vertretbar ist. Insbesondere gibt es so eine Gleichbehandlung von Personen im Altersheimbereich mit denjenigen, die in IV-Heimen wohnen.

Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, den Antrag der Regierung gutzuheissen und Art. 4 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV entsprechend zu ändern.

3.7. K-008 IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen & K-009 Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege & K-010 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten

Während die Massnahme K-008 in der Kommission unbestritten war, gaben die Massnahmen K-009 und K-010 mehr zu diskutieren. Die wichtigsten Diskussionspunkte werden nachfolgend erwähnt. Neben diesen gaben vor allem die in der Vorlage 14-79 ausgewiesenen Mehrkosten auf Gemeindeseite zu Fragen Anlass. Diese dürften wesentlich über den in der Vorlage ausgewiesenen 500'000 Franken liegen. Von Seiten des Gesundheitsamts wurden darum Nachberechnungen der Kostenfolgen versprochen.

a) Keine Streichung von Art. 10 Abs. 3

Der bisher geltende Art. 10 Abs. 3 definiert einen Mindest-Subventionssatz für die Spitexdienste mit kommunalem Leistungsauftrag. Dieser soll aufgehoben werden. Wenn die Gemeinden aufgrund der neuen Bestimmung ihre Subventionen kürzen, kann auch der Kanton sparen, da er weniger für die Mitfinanzierung ausgeben muss. Die Kommissionsminderheit möchte diesen Mindest-Subventionssatz nicht streichen, da die Haushaltshilfe immer wichtiger werde.

Mit 8 : 3 Stimmen lehnt die Kommission den Antrag ab.

b) Streichung von Art. 10b Abs. 6

Die Kommissionsminderheit befürchtet, dass mit dieser neuen Bestimmung Pflegekosten auf die Heimbewohner abgewälzt werden. Die Mehrheit ist hingegen davon überzeugt, dass eine missbräuchliche Abwälzung dank dem postulierten Genehmigungsvorbehalt des zuständigen Departements vermieden werden kann.

Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission den Antrag ab.

c) Antrag Regierung auf Neuformulierung Art. 10d

Der bisher geltende Art. 10d sowie die vom Regierungsrat in der Vorlage 14-79 vorgeschlagene Anpassung widersprechen der neuesten Bundes-Rechtsprechung. Somit musste die im Anhang zu findende Anpassung vorgenommen werden.

Die Kommission stimmt dem modifizierten Antrag der Regierung stillschweigend zu.

d) Art. 11 Abs. 1 lit. a und Art. 11 Abs. 2: Beibehaltung der geltenden Regelung

Mit der Änderung in Art. 11 Abs. lit. a) sowie der Streichung des zweitens Satzes in Art. 11 Abs. 2 wird die Massnahme K-009 umgesetzt. Damit haben sich die Patienten und die Gemeinden bereits ab dem 15. Aufenthaltstag, statt wie bisher ab dem 61. Aufenthaltstag, an den Kosten der Pflege zu beteiligen. Eine Kommissionsminderheit wollte die bisherige Regelung beibehalten.

Mit 7 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission den Antrag ab.

e) Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3: Beibehaltung der geltenden Regelung

Mit den Änderungen in Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Massnahme K-010 umgesetzt. Damit wird der Druck auf die Gemeinden erhöht, auf eine Kostenbegrenzung in den Heimen hinzuwirken. Eine Kommissionsminderheit wollte die bisherige Regelung beibehalten.

Mit 8 : 3 Stimmen lehnt die Kommission den Antrag ab.

Mit 8 : 3 Stimmen beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat zu empfehlen, dem Antrag der Regierung inklusive der Anpassung von Art. 10d zuzustimmen.

3.8. K-011 Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds

Mit 9 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, den Antrag der Regierung gutzuheissen.

3.9. K-012 «Volksschule aus einer Hand»

Unbestritten war in der Kommission, dass es nötig ist, die Klassengrössen zu optimieren. Ob die vom Regierungsrat vorgeschlagene Stossrichtung richtig ist, war dagegen umstritten. Es wurde daher der Antrag gestellt, diese Massnahme an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dieser solle eine Lösung präsentieren, bei der der Kanton die Rahmenbedingungen vorgebe sowie die Finanzierung mittels Schülerpauschalen erfolge, während die Gemeinden autonom über die Organisation der Schule entscheiden könnten. Die Gegner dieses Antrags argumentierten, dass damit die bisherige komplizierte Behördenstruktur bestehen bleibe und somit nur wenig gewonnen werden könne.

Der Antrag wurde mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten abgelehnt.

Bei Massnahme K-012 geht es erst um die Zustimmung zur Ausarbeitung eines Vorprojekts und noch nicht um die Kantonalisierung der Volksschule. Ob der Regierungsrat den Auftrag erhält, eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes zu erarbeiten, wird erst nach Vorliegen des Vorprojekts entschieden. Die grosse Mehrheit der Kommission möchte diesen ersten Schritt gehen.

Mit 8 : 1 Stimmen bei 2 Abwesenheiten empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dem Grundsatbeschluss zuzustimmen.

3.10. K-013 Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten

Wird der Ergänzung von Art. 10 des Schulgesetzes durch den vorgeschlagenen Abs. 5 zugestimmt, könnte die Kantonsschule Schaffhausen für die Freifächer Gebühren verlangen, die je

nach Fach beziehungsweise Anzahl der belegten Fächer abgestuft wären. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass eine auf diese Art ausgestaltete Gebührenpflicht tragbar sei. Die Minderheit möchte dagegen den Zugang zu den Freifächern nicht einschränken, da diese sehr wichtig für den Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen sei.

Mit 8 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

3.11. K-014 Anpassung der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei

Die letzte Anpassung der Gemeindebeiträge an den Index erfolgte 2008. Seitdem ist der Nettoaufwand der Schaffhauser Polizei aufgrund neuer Aufgaben (z.B. eidgenössische StPO) um 4,2 Mio. Franken gestiegen. Die beantragte Anpassung beträgt somit lediglich 10 Prozent der effektiv angefallenen Mehrkosten. Des Weiteren haben die Gemeinden in diesem Zeitraum auch mehr Leistungen erhalten.

Nach Art. 29 Abs. 3 des Polizeigesetzes können die Gemeindebeiträge dann angepasst werden, wenn ausserordentliche Ertragssteigerungen beziehungsweise Mehreinnahmen erfolgt sind, wenn Einsparungen aufgrund des Wegfalls von Aufgaben möglich sind, sowie wenn Mehrkosten aufgrund von neuen Bundesvorschriften entstehen. Laut Finanzdepartement habe man diese Zahlen nicht im Detail berechnet, sei aber wegen der hohen zusätzlichen Arbeitsbelastung durch die eidgenössische StPO (Mehrkosten aufgrund neuer Bundesvorschriften) auf der sicheren Seite mit der beantragten Beitragsanpassung.

Mit 6 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, der Dekretsänderung zuzustimmen.

3.12. K-015 Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen

Da keine Anpassung des Steuergesetzes nötig ist, sondern nur eine Anpassung der Verordnung über die direkten Steuern (siehe Amtsdruckschrift 14-79), wird diese Massnahme von den K- zu den R-Massnahmen verschoben.

3.13. K-016 Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol

Mit der ursprünglich vorgeschlagenen Abgabe auf den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (siehe Amtsdruckschrift 14-79) war die Kommission nicht einverstanden. Insbesondere wurde befürchtet, dass die einheimischen Betriebe, die über eine Kleinhandelsbewilligung verfügen, dadurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Nachbarkantonen beziehungsweise dem benachbarten Ausland erleiden würden und die Kontrolle der in Art. 25 a Abs. 2 postulierten Selbstdeklaration einen unverhältnismässig grossen Aufwand mit sich bringen würde. Die Kommission hat darum die Massnahme respektive Art. 25a zur Erarbeitung einer besseren Regelung – Anpassung der Bestimmung an diejenigen der Nachbarkantone – an die Regierung zurückgewiesen. Das Departement des Innern legte daraufhin einen neuen Vorschlag vor. Nach diesem würde die Abgabe statt auf den Handel mit allen alkoholischen Getränken nur noch für den Handel mit gebrannten Wassern geschuldet. Die Abgabe, deren Höhe von der Grösse des Betriebs abhängt, soll wie in den Nachbarkantonen nur noch alle vier Jahre erhoben werden. Der Maximalbetrag der Abgabe entspricht derjenigen im Kanton Thurgau, ist aber höher als im Kanton Zürich. Die Abgabe soll zwischen 50 und 4'000 Franken betragen.

Neben der Minimal- beziehungsweise Maximalhöhe der Abgabe wurde von der Kommissionsmehrheit vor allem kritisiert, dass nur die Betriebe mit einer Kleinhandelsbewilligung der Abgabe unterstünden, die Gastrobetriebe dagegen nicht, sodass das gleiche Produkt mehrmals besteuert würde sowie dass der Kontrollaufwand unverhältnismässig sei.

Mit 8 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnte die Kommission einen Antrag ab, der die Minimalabgabe auf 100 Franken erhöhen wollte. Grund für den Antrag war, dass der Aufwand für die Rechnungsstellung bei einer Abgabe von 50 Franken unverhältnismässig sei.

Mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Abwesenheit lehnte die Kommission einen Antrag ab, der die Maximalabgabe auf 2'000 Franken senken wollte. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass die einheimischen Betriebe mit Kleinhandelsbewilligung gegenüber den Betrieben im Kanton Zürich nicht benachteiligt werden sollten.

Mit 6 : 4 Stimmen bei 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, diese Gesetzesänderung abzulehnen.

3.14. K-017 Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WoV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)

Unabhängig davon, ob WoV als positiv oder als negativ eingeschätzt wird, ist für die Kommission klar, dass es keinen Sinn macht, zwei Rechnungslegungsmodelle parallel zu führen. Dass die Umstellung der WoV-Betriebe auf die herkömmliche Rechnungslegung auf den Zeitpunkt erfolgen soll, an dem HRM2 eingeführt wird, ist ebenso unbestritten. Die Einführung von HRM2 wird sich aber auf 2018 verschieben; entsprechend wurde das Umstellungsjahr im Grundsatzbeschluss auf 2018 geändert.

Mit 10 : 0 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschliesst die Kommission, dem Kantonsrat zu empfehlen, dem Grundsatzbeschluss mit der entsprechenden Anpassung zuzustimmen.

3.15. K-018 Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8

Unbestritten war, dass zur Entlastung des Staatshaushalts neben Sparmassnahmen auch Massnahmen auf der Einnahmenseite, und damit bei den Steuern, umgesetzt werden müssen. Eine dieser Massnahmen ist die Senkung des Divisors beim Ehepaarsplitting. Die knappe Mehrheit der Kommission ist darum bereit, in diesen sauren Apfel zu beissen, obwohl die Kommission grossmehrheitlich der Meinung ist, dass bei einer Senkung des Divisors diejenigen Ehepaare bestraft würden, bei denen beide Partner arbeiten.

Mit 6 : 5 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

3.16. K-019 Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG

Für eine knappe Kommissionsmehrheit sollte der Spitzenplatz, den der Kanton Schaffhausen bei der Besteuerung der Kapitalabfindungen einnimmt, nicht gefährdet werden. Es wird befürchtet, dass ansonsten ältere Vermögende nicht mehr in den Kanton Schaffhausen zögen. Die knappe Minderheit dagegen unterstützt eine Anhebung des Steuersatzes von 20 Prozent auf 25 Prozent des Tarifs, da so die ungleiche Behandlung von Kapitalabfindungen verglichen mit den Rentenauszahlungen gemindert werden könne.

Mit 6 : 5 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, diese Gesetzesänderung abzulehnen.

3.17. K-020 Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 auf 2 Prozent

Aufgrund der Bundesvorgaben wäre zwar sogar eine Reduktion der Arbeitgeberprovision auf ein Prozent möglich, doch möchte man keinen zusätzlichen Widerstand gegen hervorrufen.

Mit 10 : 1 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

3.18. K-021 Reduktion Pendlerabzug

Die Reduktion des Pendlerabzugs war grundsätzlich unbestritten. Dagegen wurde über die Höhe des möglichen Abzugs diskutiert. Die überwiegende Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass ein maximaler Abzug in der Höhe des Preises für ein 1.-Klass-GA gemacht werden können sollte. Dies, um gut verdienende Personen, die zu ihren Arbeitsplätzen pendeln, im Kanton Schaffhausen zu halten.

Mit 10 : 1 Stimmen befürwortet die Kommission den Antrag, den Maximalbetrag des Pendlerabzugs auf 6'000 Franken festzulegen.

Mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, die Gesetzesänderung inklusive der beschlossenen Änderung des Maximalbetrags gutzuheissen.

3.19. K-022 Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch

Die Kommission hat erst in grundsätzlicher Form über den Steuerfussabtausch diskutiert. Da zurzeit noch unklar ist, welche der Massnahmen aus dem Entlastungsprogramm 2014 wirklich umgesetzt werden und in welcher Form dies passiert, wäre es zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, schon jetzt einen genauen Prozentsatz für den Steuerfussabtausch zu definieren.

Eine grosse Mehrheit der Kommission befürwortet den Steuerfussabtausch, da nur so die einzelnen Steuerzahlenden nicht verstärkt zur Kasse gebeten werden. Dagegen führte eine Minderheit die Gemeindeautonomie, die nicht eingeschränkt werden solle, ins Feld.

Ein Kompromiss wurde gefunden, indem der Steuerfussabtausch, der im Jahr 2017 wirksam werden soll, sich auf den Gemeinde-Steuerfuss für das Jahr 2017, und nicht wie in der Vorlage vorgeschlagen auf denjenigen für das Jahr 2016, beziehen soll. Da die Gemeinden zurzeit an der Erarbeitung der Voranschläge 2016 sind, hätten sie sonst einen möglichen Steuerfussabtausch 2017 bereits in ihre Überlegungen einbeziehen müssen. Mit der beschriebenen Änderung wird auch eine «Steuerfusserhöhung auf Vorrat» vermieden.

Mit 6 : 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit stimmt die Kommission dem Antrag betreffend Gemeinde-Steuerfuss 2017 als Referenz für den Steuerfussabtausch zu.

Mit 8 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit empfiehlt die Kommission dem Kantonsrat, dieser Gesetzesänderung inklusive der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

4. Weitere Abklärungen der Kommission

In Rücksprache mit den Fraktionen haben die Kommissionsmitglieder weitere Ideen für Entlastungsmassnahmen eingebracht. Jede der total 85 zusätzlichen Ideen wurde kurz diskutiert. Danach wurde entschieden, ob der Regierung ein entsprechender Abklärungsauftrag erteilt wird. Aus der Beratung dieser Ideen resultierten mehrere Abklärungsaufträge, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgeführt sind.

4.1. Zusammenlegung von Abteilungen/Dienststellen – auch departementsübergreifend – zur Erzielung von Synergiegewinnen

Der Regierungsrat legte eine sehr ausführliche und informative Liste vor, wo in der Verwaltung in den letzten Jahren Effizienzsteigerungen stattgefunden haben. Für die Kommission ist diese Liste zwar sehr aufschlussreich und zeigt, dass schon viel angepackt wurde, andererseits war der Kommissionsauftrag aber ein anderer. Über die mögliche Zusammenlegung von Abteilungen respektive von Dienststellen sagt sie leider nichts aus. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit hat die Kommission aber darauf verzichtet, den Abklärungsauftrag nochmals zu erteilen.

4.2. Zentrale Abteilung Rechtsdienst

Nach Prüfung des Anliegens kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass an der aktuellen Organisationsform aus sachlichen, betrieblichen und finanziellen Gründen nichts geändert werden soll. Ein zentraler Rechtsdienst ist, da in den Departementen beziehungsweise Dienststellen vor allem entsprechendes Spezialwissen vorhanden ist, aus sachlichen Gründen nicht sinnvoll. Organisatorisch wäre ein zentraler Rechtsdienst wegen den dafür notwendigen Räumlichkeiten nur schwierig umsetzbar. Da die jetzigen Ressourcen durch den vielfältigen Aufgabenkatalog vollständig ausgelastet sind, kann auch nicht mit einer Reduktion der Kosten gerechnet werden.

4.3. Verlängerung Weihnachtsferien zur Reduktion der Pflichtlektionen

Siehe Ziff. 2.4. (R-026)

4.4. Altersentlastung bei Lehrpersonen abschaffen

Laut Erziehungsdepartement könnten bei einer Abschaffung der Altersentlastung rund 1,5 Mio. Franken eingespart werden. Die Reduktion der Anzahl Pflichtlektionen (siehe R-026) könnte also nur gut zur Hälfte aufgefangen werden. Dagegen würde sich die Marktsituation der Lehrpersonen im Kanton Schaffhausen gegenüber den Nachbarkantonen verschlechtern (sinkende Attraktivität Lehrerberuf). Des Weiteren würde die Abschaffung der Altersentlastung dem regierungsrätlichen Grundsatz widersprechen, dass das Entlastungsprogramm 2014 nicht dazu führen soll, dass die Rahmenbedingungen einzelner Berufsgruppen verändert werden.

Die Kommissionsmehrheit kann den Argumenten des Erziehungsdepartements folgen und hat darum den Antrag auf Einreichung einer Kommissionsmotion zur Abschaffung der Altersentlastung mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten abgelehnt.

4.5. Kostensenkung an der PH insbesondere in den Bereichen Weiterbildung und Forschung / Betriebskostenanalyse

Eine Reduktion der Weiterbildung beziehungsweise der Forschung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen würde laut Erziehungsdepartement die Akkreditierung und damit den Weiterbestand der PSHH gefährden. Kommt dazu, dass die Ausgaben in diesen beiden Bereichen auf einem tiefen Niveau liegen.

Die verlangte Betriebskostenanalyse der PSHH hat gezeigt, dass die PSHH, unter Einbezug aller Leistungen, die sie für das Schaffhauser Schulwesen erbringt, den Kanton Schaffhausen rund 50'000 Franken kostet. Das heisst, wenn alle Angebote der PSHH (Ausbildung, Weiterbildung etc.) ausserkantonale bezogen würden, wäre eine Einsparung von rund 50'000 Franken möglich.

4.6. Aufheben der schulgeldfreien Ausbildung von jährlich drei ausländischen Studierenden an der PSHH

Das Erziehungsdepartement begründet die schulgeldfreie Ausbildung von bis zu drei ausländischen Studierenden jährlich an der PSHH damit, dass die PSHH diese Studierenden sonst wahrscheinlich verlieren und diese dann wohl auch nicht als Lehrpersonen im Kanton Schaffhausen tätig würden. Da sich die gängige Praxis in der Zeit mit chronischem Lehrermangel bewährt hat, soll sie weitergeführt werden, insbesondere da bei einer Aufhebung der schulgeldfreien Ausbildung nicht mit Mehreinnahmen (Studierende kommen nicht mehr) beziehungsweise Minderausgaben (Anzahl Klassen an der PSHH verändert sich nicht) zu rechnen sei. Die Kommission kann sich dieser Argumentation anschliessen, ist aber der Meinung, dass diejenigen Studierenden, die von dieser Regelung profitieren, verpflichtet werden sollten, eine gewisse Zeit im Kanton Schaffhausen zu arbeiten. Andernfalls würden sie rückzahlungspflichtig.

Mit 10 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit hat sich die Kommission darum dafür ausgesprochen, ein Kommissionspostulat betreffend eine solche Verpflichtung einzureichen.

4.7. Zusammenführen von HKVS und BBZ

Bericht des Regierungsrats/Erziehungsdepartements folgt Mitte August 2015.

4.8. Denkmalpflege: Reduktion Nettoaufwand / Gesetzliche Grundlage für Neuregelung Kompetenzen Kanton – Gemeinden

Bericht des Regierungsrats/Baudepartement folgt Mitte August 2015.

4.9. Konzentration der Betriebs- und Konkursämter

Bericht des Regierungsrats/Volkswirtschaftsdepartement folgt Mitte August 2015.

Für die Spezialkommission:

*Patrick Strasser, Präsident
Marcel Montanari, Vizepräsident
Richard Bühler
Thomas Hauser
Walter Hotz
Franz Marty
Markus Müller
Hans Schwaninger
Susi Stühlinger
Dino Tamagni
Regula Widmer*

Anhang I – Dekrets- und Gesetzesvorlagen

Nr.	Massnahme	Rechtsgrundlage
1	K-001 Verzicht auf Beitrag an die Entschädigung der Gemeindepräsidenten	Dekret über den Beitrag an die Besoldung des Gemeindepräsidiums (SHR 180.120)
2	K-002 Bildung eines Kompetenzzentrums Tiefbau für Kanton und Stadt Schaffhausen	<i>Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen» vom 9. Dezember 2014 (ADS 14-106).</i>
3	K-003 Reduktion Abgeltung Ortsverkehr	Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) (SHR 743.110))
4	K-004 Rechtsformänderung Interkantonales Labor (IKL) in selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt	<i>Anpassung interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle (SHR 817.002) notwendig. Folgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit den anderen Kantonen.</i>
5	K-005 Abschaffung Liste säumige Prämienzahler	Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100)
6	K-006 Reduktion Prämienverbilligung	Krankenversicherungsgesetz (SHR 832.100)
7	K-007 Erhöhung Vermögensverzehr IV-EL-Bezüger in Heimen	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SHR 831.300)
8	K-008 IV-Heime: Generierung von KVG-Beiträgen für Pflegeleistungen	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
9	K-009 Anpassungen Tarifregelung Akut- und Übergangspflege	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
10	K-010 Begrenzung Kantonsbeiträge Pflegekosten	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG; SHR 813.500)
11	K-011 Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft über Sozialfonds	Arbeitslosenhilfegesetz (AHG; SHR 837.100)
12	K-012 «Volksschule aus einer Hand»	Grundsatzbeschluss betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012 «Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014
13	K-013 Einschränkungen bei schulischen Freifachangeboten (Kantonsschule)	Schulgesetz (SHR 410.100)

14	K-014	Anpassungen der Beiträge der Städte und Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei	Dekret über die Anpassung der Beiträge der Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei
15	K-015	Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen	<i>Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgt durch RRB vom 27. Januar 2015 (Amtsblatt 4/2015, S. 137f.)</i>
16	K-016	Einführung einer jährlichen Abgabe auf den Handel mit Alkohol	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz; SHR 935.100)
17	K-017	Verzicht Wirkungsorientierte Verwaltung (WOV) mit Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)	Grundsatzbeschluss betreffend dem Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)
18	K-018	Senkung Divisor Ehepaarsplitting von 1.9 auf 1.8	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
19	K-019	Anpassung Besteuerung Kapitalabfindungen nach Art. 40 StG	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
20	K-020	Quellensteuer Arbeitgeberprovision: Reduktion von 3 % auf 2 %	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
21	K-021	Reduktion Pendlerabzug	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)
22	K-022	Kompensation von Netto-Entlastungen bei den Gemeinden durch Steuerfussabtausch	Gesetz über die direkten Steuern (SHR 641.100)

**Dekret
über den Beitrag des Kantons an die Besoldung
des Gemeindepräsidiums**

Aufhebung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über den Beitrag des Kantons an die Besoldung des Gemeindepräsidiums vom 3. Mai 2004 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beschluss
betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen»

Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend «Kompetenzzentrum Tiefbau Schaffhausen» vom 9. Dezember 2014 (ADS 14-106).

**Beschluss
über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen
(FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund
(Z-Pass)**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Beschluss über die Einführung des integralen Tarifverbundes Schaffhausen (FlexTax) und den Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) wird wie folgt geändert:

Ziff. 2.

¹ Der Staatsbeitrag an die ungedeckten Betriebskosten des Ortsverkehrs der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall wird gestützt auf Art. 9 Abs. ² des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs auf ~~15~~18 Prozent festgelegt.

II.

¹ Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs befindet der Kantonsrat abschliessend über diesen Beschluss.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Anpassung
interkantonale Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittel-
kontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrho-
den, Glarus und Schaffhausen**

vom ...

Die Massnahme erfordert eine Anpassung der interkantonalen Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen (SHR 817.002).

Die Abklärungen der einzelnen Partnerkantone im Zusammenhang mit einer Integration der Veterinärdienste in die gemeinsame Lebensmittelkontrolle gestalten sich als sehr schwierig und sind bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Entsprechend kann auch noch kein revidierter Gesetzes- bzw. Konkordatstext vorgelegt werden, über den der Kantonsrat beschliessen könnte. Eine allfällige Umsetzung wurde denn auch auf 2019 veranschlagt.

Krankenversicherungsgesetz

vom...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sowie das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, insbesondere die Umsetzung von Versicherungspflicht und Prämienverbilligung sowie das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten. Gegenstand

² Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in den Belangen der Versorgungsplanung sowie der Zulassung und der Finanzierung von Leistungserbringern wird im Gesundheitsgesetz, im Spitalgesetz sowie im Altersbetreuungs- und Pflegegesetz geregelt.

Art. 2

¹ Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Gemeinden für die Umsetzung der Prämienverbilligung, für das Verfahren bei Zahlungsverzug der Versicherten und für die Information der Bevölkerung in den genannten Belangen sowie bezüglich Versicherungspflicht. Zuständigkeiten

² Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen führt die genannten Aufgaben als übertragene Aufgaben gemäss Art. 63 Abs. 4 AHVG durch (Durchführungsstelle).

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzuges. Er bezeichnet die Revisionsstellen gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁴ Die Gemeinden sorgen unter Mitwirkung des Kantons für die Umsetzung der Versicherungspflicht und unterstützen die Durchführungsstelle nach deren Weisungen insbesondere bei der Information der Bevölkerung und bei der Klärung finanzieller Ansprüche in besonderen Einzelfällen.

Art. 3

Auskunfts-
und Schwei-
gepflicht

¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie die Versicherer haben den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

² Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den zuständigen Organen die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

³ Alle Personen, die mit dem Vollzug des Versicherungsobligatoriums und der Prämienverbilligung betraut sind, haben über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

II. Versicherungspflicht

Art. 4

Kontrolle

¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder in Island oder in Norwegen wohnen. Sie bezeichnet eine dafür zuständige Stelle.

² Die Durchführungsstelle sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht von Personen mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen, soweit nicht die Gemeinde zuständig ist.

³ Die Gemeinde bzw. die Durchführungsstelle kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.

Art. 5

Meldepflicht

¹ Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie Personen, die neu in der Schweiz Wohnsitz nehmen, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen.

² Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einschränken oder ausdehnen.

Art. 6

Befreiung von
der Versiche-
rungspflicht

Personen, die bei einem ausländischen Versicherer über einen gleichwertigen Versicherungsschutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen, können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreit werden.

Art. 7

Zuweisung zu
einem Versi-
cherer

Die gemäss Art. 4 zuständige Stelle weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, sowie Personen, welche den Versicherungsnachweis nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht innert eines Monats erbringen, einem Versicherer zu.

III. Prämienverbilligung

Art. 8

¹ Der Kanton richtet Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die im Kanton Schaffhausen wohnen oder im Sinne von Art. 65a KVG in seine Zuständigkeit fallen, Beiträge zur Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus. Grundsatz

² Ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung kann geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen.

³ Der Kantonsrat kann den Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens im Rahmen des Voranschlages um maximal 0,5 Prozent pro Jahr erhöhen, wenn die vom Kanton und von den Gemeinden aufgebrachten Beiträge im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr mehr als 80 Prozent der Bundesbeiträge erreicht haben.

⁴ Beiträge zur Finanzierung von Prämienausständen und anderer Kosten gemäss Art. 64a KVG werden bezüglich Administration und Finanzierung der Prämienverbilligung zugeordnet.

Art. 9

¹ Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten werden zu 35 Prozent vom Kanton und zu 65 Prozent von den Gemeinden getragen. Finanzierung

² Der Kanton und die Gemeinden kommen für den bei ihnen anfallenden Verwaltungsaufwand auf.

³ Der Kanton stellt der Durchführungsstelle die auszahlenden Beiträge vorschüssig zur Verfügung.

Art. 10

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die durch die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung stark belastet sind, sowie analog belastete Personen gemäss Art. 65a KVG, welche der Versicherungspflicht gemäss KVG unterliegen und einem vom Bund anerkannten Versicherer angehören. Persönliche Voraussetzungen

² Gemeinsam besteuerte Personen haben einen gemeinschaftlichen Anspruch.

³ Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen gemeinschaftlichen Anspruch mit den Eltern. In begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesener wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Eltern, kann ab dem vollendeten 18. Altersjahr ein eigener Anspruch geltend gemacht werden.

Art. 11

¹ Die anrechenbaren Prämien entsprechen den folgenden Anteilen der vom Bund für die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV im Kanton Schaffhausen festgelegten Durchschnittsprämien: Anrechenbare Prämie

- a) 80 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen ab dem 26. Altersjahr;
- b) 75 Prozent der Durchschnittsprämien bei Personen vom 19. bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
- c) 85 Prozent der Durchschnittsprämien bei Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Bei veränderten Verhältnissen (Abweichung der anrechenbaren Prämien vom mittleren Prämien Soll um mehr als 5 Prozent) kann der Regierungsrat die massgeblichen Prozentsätze neu festlegen.

Art. 12

Anrechenbares Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen nach kantonalem Steuerrecht, korrigiert um die nachfolgenden Elemente:

- a) Grund-Abzug Fr. 16'000 bei Haushalten mit Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mit den Eltern einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, bzw. Fr. 8'000 bei den übrigen Haushalten;
- b) Entlastungsabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. d des kantonalen Steuergesetzes (einheitliche Anwendung der Ansätze gemäss Ziffer 1 auch für Nicht-Rentner, Anrechnung der Ansätze für Paare auch für Alleinerziehende);
- c) Zuschlag 15 Prozent des nach kantonalem Recht steuerpflichtigen Vermögens;
- d) Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum, wenn die Gesamtkosten für Unterhalt und Verwaltung von Grundeigentum die Brutto-Mieterträge übersteigen;
- e) Aufrechnung allfälliger Abzüge für Einlagen in die gebundene Selbstvorsorge sowie für Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien.

Art. 13

Massgebliche Steuerdaten

¹ Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.

² Liegen zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung keine Werte gemäss Absatz 1 vor, wird auf die letzten verfügbaren provisorischen Werte abgestellt.

³ Bei Personen, denen Beiträge aufgrund provisorischer Steuerdaten zugesprochen wurden, können Rückforderungen bzw. Nachzahlungen erfolgen, wenn die später festgelegten definitiven Steuerdaten erheblich abweichen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 14

Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Prämien und dem gemäss Art. 8 Abs. 2 und 3 massgeblichen Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens.

² Beträgt die Differenz weniger als 100 Franken, wird kein Betrag ausbezahlt.

³ Unter Vorbehalt von Art. 15 werden maximal 60 Prozent der anrechenbaren Prämien erstattet.

⁴ Die Beiträge sind auf die Höhe der effektiv bezahlten Prämien begrenzt.

⁵ Auf Leistungen, die nach diesem Gesetz ausgerichtet werden, sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

Art. 15

Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe

¹ Die Beitragszahlungen an Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV beziehen, richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

² Bei Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe unterstützt werden, können auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörden die effektiv bezahlten Grundprämien erstattet werden, soweit sie die für Bezugsberechtigten von Ergänzungsleistungen geltenden Ansätze nicht übersteigen.

³ Der Regierungsrat kann für Personen am Rande der Sozialhilfebedürftigkeit besondere Bestimmungen erlassen, um eine Benachteiligung gegenüber Sozialhilfebezüglern zu vermeiden.

Art. 16

Die Prämienverbilligung für quellensteuerpflichtige Personen und für die in Art. 65a KVG genannten Personen wird durch Verordnung des Regierungsrates so geregelt, dass eine Gleichbehandlung mit direkt besteuerten Personen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen nach Möglichkeit erreicht wird.

Quellenbe-
steuerte,
EU/EFTA

Art. 17

¹ Die kantonale Steuerbehörde übermittelt der Durchführungsstelle die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung nötigen Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben. So weit erforderlich kann sie dazu andere betroffene Stellen des Kantons und der Gemeinde beiziehen.

Ermittlung der
Beitragsbe-
rechtigten

² Die Durchführungsstelle prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten im Rahmen eines formellen Antragsverfahrens die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

³ Werden die für die Berechnung bzw. die Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

Art. 18

¹ Personen, die im Verfahren nach Art. 17 nicht berücksichtigt wurden, können innerhalb der durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Frist einen Antrag um Prüfung allfälliger Ansprüche bei der Durchführungsstelle selbst einreichen.

Ausserordent-
liche Antrag-
stellung

² Die Anträge werden von der Durchführungsstelle unter Beizug der Steuerbehörden im Sinne von Art. 17 Abs. 2 geprüft und bearbeitet.

³ Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag eingereicht, ist der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt.

Art. 19

¹ Über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung entscheidet die Durchführungsstelle mit Verfügung.

Entscheid

² Bei Personen, die auf Antrag der zuständigen Sozialhilfebehörde erhöhte Beiträge im Sinne von Art. 15 Abs. 2 erhalten, wird die zuständige Sozialhilfebehörde durch Zustellung einer Kopie der Verfügung informiert.

Art. 20

¹ Die Beiträge werden an die Versicherer der Beitragsberechtigten überwiesen und von diesen dem Prämienkonto der Versicherten gutgeschrieben.

Auszahlung

² Irrtümlich ausbezahlte Beiträge zugunsten von Personen, die nicht mehr beim entsprechenden Versicherer versichert sind, sowie Beiträge, welche die Höhe der Prämie übersteigen, sind der auszahlenden Stelle zurückzuerstatten.

³ In besonderen Fällen, wenn die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich ist, kann die Auszahlung direkt an eine durch die bezugsberechtigte Person bzw. deren Rechtsvertretung bezeichnete Zahlungsadresse erfolgen.

Art. 21

Rückforderungen

¹ Leistungen, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind durch die Durchführungsstelle bei den Personen, Behörden oder Institutionen, welche sie bezogen haben, zurückzufordern.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die Durchführungsstelle vom Sachverhalt Kenntnis erhielt, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Auszahlung.

³ Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann von der Rückforderung abgesehen werden. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts gelten sinngemäss.

⁴ Rückforderungen können mit fälligen Prämienverbilligungen verrechnet werden.

IV. Zahlungsverzug der Versicherten

Art. 22

Meldepflichten

¹ Die Versicherer melden der Durchführungsstelle unverzüglich und unaufgefordert diejenigen versicherten Personen, gegen die sie im Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien und Kostenbeteiligungen das Fortsetzungsbegehren stellen.

² Die Durchführungsstelle informiert die Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Eine Orientierung kann unterbleiben bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen.

³ Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 23

Übernahme offener Forderungen

¹ Die Durchführungsstelle vergütet den Versicherern den bundesrechtlich festgelegten Anteil der offenen Forderungen und nimmt deren Rückzahlungen entgegen (Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG).

² Der Kanton kann sich von den Krankenversicherern Verlustscheine abtreten lassen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24

Rechtspflege

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

Art. 25

Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen, die ihm nicht zustehen, erwirkt bzw. zu erwirken versucht.

Art. 26

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Dieses Gesetz ersetzt das Krankenversicherungsgesetz vom 19. Dezember 1994 sowie das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996. Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 28

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 4. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 4

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen sind 20 Prozent des Reinvermögens als Einnahme anzurechnen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt – in Ergänzung zum Gesundheitsgesetz, zum Spitalgesetz und zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen – die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden sowie die Zulassung von Leistungserbringern in den folgenden Bereichen:

- a) Betreuung von pflegebedürftigen Personen in Heimen und anderen Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
- b) Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Dienste);
- c) Beratung von pflegebedürftigen Personen und ihren Angehörigen.

Art. 2 Abs. 3

³ Er sorgt im Rahmen seiner Spitäler oder durch Beizug anderer Leistungserbringer für bedarfsgerechte Angebote in den folgenden Bereichen:

- a) befristete stationäre Akut- und Übergangspflege nach Spitalbehandlungen;
- b) stationäre Pflege von Personen, die aufgrund der Art und Schwere des Unterstützungsbedarfs (fachliche Anforderungen, medizinische Infrastruktur) in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können;
- c) stationäre Pflege von Menschen mit Behinderung, inkl. weiterführende Pflege in der angestammten Einrichtung nach Erreichen des AHV-Rentenalters, so lange ein Übertritt in ein Heim für Betagte aus medizinischen und / oder sozialen Gründen nicht möglich ist;
- d) Beratung von Heimen und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause in speziellen Belangen der Pflege, insbesondere der Palliativpflege, der Psychiatriepflege und der Demenzbetreuung.

Art. 10 Marginalie und Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 10b Abs. 3, 5 und 6

³ Bei Organisationen der ambulanten Pflege mit kommunalen Leistungsaufträgen wird die Restfinanzierung durch die auftraggebenden Gemeinden geregelt und sichergestellt.

⁵ Bei Heimen mit höheren Kosten ist die Finanzierungslücke durch Zusatzbeiträge der auftraggebenden Gemeinden zu schliessen. Die Vertrags- bzw. Trärgemeinden regeln die Einzelheiten.

⁶ Bei Heimen mit tieferen Kosten können die Vertrags- bzw. Trärgemeinden mit Genehmigung des zuständigen Departementes tiefere Beiträge festlegen. Der Regierungsrat regelt die maximal zulässigen Abzüge gegenüber den Richtwerten gemäss Abs. 4.

Art. 10d Abs. 2 und 3

~~² Der Heimeintritt einer Person mit ausgewiesenem stationärem Pflegebedarf begründet keinen Wohnsitzwechsel.~~

~~² Der Eintritt in ein Heim mit Leistungsauftrag der bisherigen Wohngemeinde begründet keinen Wohnsitzwechsel im Sinne dieses Gesetzes.~~

~~³ Beim Eintritt einer Person mit ausgewiesenem stationären Pflegebedarf in ein innerkantonales Heim ohne Leistungsauftrag der bisherigen Wohngemeinde bleibt die Bisherige Wohngemeinde im Rahmen der Bestimmungen von Art. 10e ungeachtet eines allfälligen Wohnsitzwechsels zahlungspflichtig.~~

Art. 11

¹ In den Spitälern Schaffhausen übernimmt der Kanton die nicht anderweitig gedeckten Kosten der folgenden Leistungsbereiche:

- a) stationäre Akut- und Übergangspflege im Sinne von Art. 25a Abs. 3 KVG bis zum 14. Aufenthaltstag;
- b) Pflege von Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 lit. c dieses Gesetzes.

² Bei anderen Pflegepatientinnen und -patienten der Spitäler Schaffhausen beteiligen sich die Gemeinden nach den Grundsätzen von Art. 10e an den Kosten.

³ Die Gemeindebeiträge sind in jedem Falle begrenzt auf den für die Pflegestufe 12 geltenden Richtwert gemäss Art. 10b Abs. 4. Allfällige überschüssende Kosten werden vom Kanton finanziert.

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Anrechenbar sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- a) Beiträge an Heime, an die Spitäler Schaffhausen, an ambulante Pflegedienste und an andere zugelassene Leistungsanbieter zur Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Art. 25a KVG bzw. Art. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b) weitere Beiträge an Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause mit kommunalen Leistungsaufträgen gemäss Art. 6 dieses Gesetzes;

c) analoge Aufwendungen der Gemeinden für die ungedeckten Betriebskosten eigener Dienste der Hilfe und Pflege zu Hause.

³ Nicht anrechenbar sind namentlich

a) Beiträge an Heime, welche die Richtwerte gemäss Art. 10 b Abs. 4 dieses Gesetzes übersteigen;

b) administrative Aufwendungen der Gemeinden ohne unmittelbaren Bezug zur operativen Betriebsführung eigener Heime und Spitex-Dienste;

c) individuelle Sozialhilfeleistungen und Beiträge zur Taxverbilligung.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Arbeitslosenhilfegesetz (AHG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Arbeitslosenhilfegesetz (AHG) vom 17. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 16 lit. d und f

Der Sozialfonds trägt die Kosten für

d) *Aufgehoben*

f) die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss.

Art. 18 Abs. 2

² Liegt der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über der Höchstgrenze gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d oder Abs. 2, tragen Kanton und Gemeinden diese überschüssenden Kosten je zur Hälfte. Die Kosten für die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung, die Kosten für die Leistungen gemäss Art. 32 des Familien- und Sozialzulagengesetzes sowie die Kosten für die Beiträge, die der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft übernehmen muss, werden dabei mitberücksichtigt.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Grundsatzbeschluss
betreffend das Verfahren zur Umsetzung der Massnahme K-012
«Volksschule aus einer Hand» des Entlastungsprogramms 2014**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst gestützt auf Art. 58 KV:

I.

Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand» beauftragt. Diese soll in einem zweistufigen Verfahren wie folgt erarbeitet werden:

1. Vorprojekt: Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat innert Jahresfrist einen Bericht und Antrag vor, der sich auf eine Machbarkeitsstudie abstützt und die Vor- und Nachteile sowie die finanziellen und strukturellen Folgen der Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand» aufzeigt. Die Vorlage enthält zudem Vorschläge zur Projektorganisation und einen Kreditantrag für die Projektkosten.
2. Hauptprojekt: Wird das Vorprojekt gemäss Ziff. ~~a~~1 gutgeheissen, erstellt der Regierungsrat im Rahmen der Projektorganisation innert drei Jahren einen Bericht und Antrag zur detaillierten Umsetzung der Massnahme «Volksschule aus einer Hand». Diese Vorlage enthält sämtliche Anpassungen der Rechtsgrundlagen.

II.

¹ Dieser Grundsatzbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Grundsatzbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Schulgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Schulgesetz vom 27. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 5

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist vorbehältlich von Abs. 4 und 5 unentgeltlich:

- a) während der Dauer der Schulpflicht für Schüler mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton,
- b) ausserhalb der Dauer der Schulpflicht für Schüler, deren Eltern oder Erziehungsrechte im Kanton wohnhaft sind.

⁵ Für den Besuch von schulischen Freifachangeboten ausserhalb der Dauer der Schulpflicht können Gebühren erhoben werden.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Dekret
über die Anpassung der Beiträge
der Gemeinden für die Leistungen der Schaffhauser Polizei**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 29 Abs. 3 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

beschliesst als Dekret:

I.

Der Anhang zum Polizeigesetz vom 21. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

Gesetzesanhang

Beiträge der Schaffhauser Gemeinden für Leistungen der Schaffhauser Polizei gemäss Art. 29 des Polizeigesetzes

Gemeinde	Beitrag in Franken
Stadt Schaffhausen	4'127'131
Neuhausen am Rheinfall	306'826
Bargen	1'228
Beggingen	2'749
Beringen	35'936
Buch	1'228
Buchberg	4'061
Büttenhardt	1'681
Dörflingen	4'061
Gächlingen	4'811
Hallau	18'583
Hemishofen	1'681
Lohn	3'375

Gemeinde	Beitrag in Franken
Löhningen	7'426
Merishausen	3'375
Neunkirch	14'311
Oberhallau	2'185
Ramsen	8'421
Rüdlingen	2'749
Schleitheim	14'311
Siblingen	4'061
Stein am Rhein	34'708
Stetten	4'061
Thayngen	61'943
Trasadingen	2'749
Wilchingen	11'156

II.

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Anpassung Kantonsanteil bei Bussen natürliche Personen gegen Steuerwiderhandlungen

Die Massnahme erfordert entgegen den Ausführungen in der Vorlage betreffend Entlastungsprogramm 2014 (EP2014) auf Seite A89f. keine Anpassung des Steuergesetzes, sondern lediglich eine Anpassung der Verordnung über die direkten Steuern (SHR 641.111). Revision erfolgt durch Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015 (vgl. Amtsblatt 4/2015, S. 137f.).

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Ge-
tränken (Gastgewerbegesetz)**

~~Änderung vom ...~~

~~Der Kantonsrat Schaffhausen,~~

~~beschliesst als Gesetz:~~

~~I.~~

~~Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:~~

~~Art. 25a~~

Abgabe auf
den Kleinhan-
del mit ge-
brannten
Wassern

~~¹Die Betriebe mit einer Kleinhandelsbewilligung im Sinne von Art. 20 GastgG haben eine jährliche Abgabe auf den Handel mit gebrannten Wassern zu entrichten. Diese beträgt zwischen Fr. 50.-- und Fr. 4'000.-- und wird nach Art und Bedeutung des Betriebes festgelegt.~~

~~²Die Abgabe wird alle vier Jahre durch das zuständige Departement festgesetzt.~~

~~³Die Inhaberinnen und Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung sind verpflichtet, auf Verlangen die für die richtige Einschätzung der Abgabe notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.~~

~~II.~~

~~¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.~~

~~²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.~~

~~³Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.~~

~~Schaffhausen, ...~~ _____ ~~Im Namen des Kantonsrates~~

_____ ~~Der Präsident:~~

_____ ~~Die Sekretärin:~~

**Grundsatzbeschluss
betreffend Verzicht auf die Weiterführung der wirkungsorientierten
Verwaltungsführung (WoV) im Zusammenhang mit der Einführung
des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2)**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst gestützt auf Art. 58 KV:

I.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der auf das Jahr 2017-2018 geplanten Einführung des «Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2)» die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Weiterführung der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WoV) für einzelne Dienststellen auszuarbeiten.

II.

¹ Dieser Grundsatzbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Grundsatzbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2

²Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. b zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,8 zu teilen.

II.

¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

~~Änderung vom ...~~

~~Der Kantonsrat Schaffhausen,~~

~~beschliesst als Gesetz:~~

~~I.~~

~~Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:~~

~~Art. 39a Abs. 1 Satz 3~~

~~¹(...) Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. (...)~~

~~Art. 40 Abs. 2~~

~~²Die Steuer wird zu einem Viertel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.~~

~~II.~~

~~¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.~~

~~²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.~~

~~³Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.~~

~~Schaffhausen, ...~~ _____ ~~Im Namen des Kantonsrates~~

_____ ~~Der Präsident:~~

_____ ~~Die Sekretärin:~~

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 106 Abs. 4

⁴ Er bzw. sie erhält eine Bezugsprovision von 2 % für rechtzeitig abgelieferte Quellensteuerabrechnungen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von ~~3'000~~6'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. b – e werden durch den Regierungsrat Pauschalsätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. c – e steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

**Gesetz
über die direkten Steuern**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

VII. Änderung vom ...

Art. 234 (neu)

Zum Ausgleich der Nettoentlastung, welche die Gemeinden durch das Entlastungsprogramm 2014 erfahren, wird der ordentliche Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2017 um mindestens 4 Prozent der einfachen Steuerkraft tiefer festgesetzt als der von den Gemeinden für das Jahr ~~2016-2017~~ beschlossene Gemeindesteuerfuss.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: